

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Heepen	20.08.2009	öffentlich
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	29.09.2009	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	08.10.2009	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Beschluss über die rechtmäßige Herstellung der Straßen Fischerheide, Krampenweg und Libellenweg gemäß § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag:

Die Straßen Fischerheide (zwischen der Straße Schelpmilser Weg und dem Wendeplatz nördlich des Grundstücks Fischerheide 20),
 Krampenweg (zwischen der Straße Schelpmilser Weg und dem Wendeplatz nördlich des Grundstücks Krampenweg 10) und
 Libellenweg (zwischen der Straße Krampenweg und dem Wendeplatz nördlich des Grundstücks Libellenweg 10 einschl. des nach Osten abzweigenden Stichwegs bis zu den Grundstücken Libellenweg 7/9)
 sind den Anforderungen des § 125 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB entsprechend und damit rechtmäßig hergestellt worden.

Begründung:

Die o. g. Straßen (s. beigefügten Übersichtsplan) sind bautechnisch endgültig hergestellt worden. Hierfür sind Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB zu erheben. Die Straßen liegen nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

Die Beitragserhebungen setzen u. a. voraus, dass die Anlagen rechtmäßig hergestellt wurden. Eine rechtmäßige Herstellung bedingt grundsätzlich eine entsprechende Festsetzung in einem Bebauungsplan (§ 125 Abs. 1 BauGB). Sollen Beiträge für die Herstellung von Straßen erhoben werden, die außerhalb von Bebauungsplangebieten liegen, ist es erforderlich, dass die für die Aufstellung von Bebauungsplänen in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen erfüllt werden (§ 125 Abs. 2 BauGB).

Die Gemeinde hat in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt werden.

Eine gesetzliche Zuständigkeitsregelung für die Entscheidung darüber, dass die Voraussetzungen erfüllt und somit die Erschließungsanlagen rechtmäßig hergestellt worden sind, gibt es nicht. Die Literatur vertritt die Ansicht, dass es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, sondern dass diese den Bebauungsplan ersetzende Planung von Erschließungsanlagen wegen der damit einher gehenden planerischen Gestaltungsfreiheit in die Zuständigkeit des Rates fällt.

Ein Erlass entsprechender Heranziehungsbescheide setzt deshalb voraus, dass die Herstellung der Straßen durch einen Ratsbeschluss formell als rechtmäßig festgestellt wird.
Die mit der Planung und dem Neubau von Straßen beauftragten städtischen Dienststellen sowie das Bauamt sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Straßen die im § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB formulierten Anforderungen erfüllen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss
Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

